

Beratungsvorlage zu TOP 10

Ausweisung des Ulmenweges als verkehrsberuhigter Bereich

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	15.07.2020
AZ	112
Bearbeiter	BM Rees

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Bebauungsplanverfahren „Obere Breite“ wurde festgelegt, dass der Ulmenweg als Mischfläche in Form eines verkehrsberuhigten Bereichs (Spielstraße) ohne Gehweg gestaltet wird, um für die zukünftigen Bewohner eine hohe Aufenthaltsqualität zu sichern. Entlang dieser Straße wurden u.a. baulich alternierend öffentliche Stellplätze als sogenannte „Längsparker“ ausgebildet, um die geplante Verkehrsberuhigung in optimaler Weise zu erreichen.

Entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung der Unteren Straßenverkehrsbehörde soll der Ulmenweg als verkehrsberuhigter Bereich mit den Verkehrszeichen 325.1/325.2 der Straßenverkehrsordnung ausgeschildert werden, sobald 80 % der Bauplätze bebaut sind. Dies ist in den kommenden Wochen erreicht, so dass die verkehrsrechtliche Anordnung umgesetzt werden kann.

In Gesprächen mit Anwohnern des Ulmenweges im Bereich des Baugebietes Staufener Straße II wurde als weitere Maßnahme der Verkehrsberuhigung im Ulmenweg die Anbringung beweglicher Poller zugesagt.

Die Beschilderung sowie die Verkehrssituation wird am 08. Juli 2020 mit den betroffenen Anwohnern nochmals erörtert. Das Ergebnis wird in der Sitzung vorgetragen.

Bei der Ausweisung des Ulmenweges als verkehrsberuhigter Bereich ist folgendes zu beachten:

- Der verkehrsberuhigte Bereich wird durch das Verkehrszeichen 325.1 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 325.2 aufgehoben.
- Innerhalb dieses Bereiches gilt:
 - Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
 - Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
 - Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
 - Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
 - Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.
 - In einem verkehrsberuhigten Bereich muss man nach einem Urteil des Landgerichtes Dortmund nicht damit rechnen, überholt zu werden.

- Das Parken ist in einem verkehrsberuhigten Bereich innerhalb der dort gekennzeichneten Parkflächen auch in Fahrtrichtung links erlaubt, auch wenn der verkehrsberuhigte Bereich weder eine Einbahnstraße ist noch dort auf der rechten Seite Schienen verlegt sind, da es sich bei einem verkehrsberuhigten Bereich nicht um eine Fahrbahn im Sinne des § 12 Abs. 4 StVO, sondern um eine Sonderfläche ohne Fahrbahn handelt.

Weiter hat sich gezeigt, dass durch das gegenläufige Befahren der nördlichen Ziegelstraße (unechte Einbahnstraße) mit Fahrrädern und mit Kraftfahrzeugen und den unübersichtlichen Verkehrsverhältnissen es vereinzelt zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt. Es ist damit zu rechnen, dass bei Öffnung des Lebensmittelmarktes die Fußgänger- und Radfahrfrequenz steigen und die Situation sich verschärfen wird. Um die Verkehrssituation zu verbessern hat u.a. die Straßenverkehrsbehörde die Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ziegelstraße auf der gegenüberliegenden Straßeneinmündung des Ulmenweges befürwortet.

II. Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Für den Erwerb der Poller, der Beschilderung und des Verkehrsspiegels fallen Kosten in Höhe von 1.500,00 EURO an.

III. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Anbringung von Pollern im Zuge des Ulmenweges an den mit den Anwohnern vereinbarten Standorten, sowie die Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ziegelstraße, auf der gegenüberliegenden Straßeneinmündung des Ulmenweges.